

ÖRTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die Stadtwerke Pinneberg, Am Hafen 7 in 25421 Pinneberg haben gem. § 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, Seite 2585) in derzeit gültiger Fassung i.V.m. den §§11 ff. des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz - LWG -) vom 11.02.2008 (GVBl. Schleswig-Holstein S. 91) in der z. Z. gültigen Fassung die Bewilligung zur Grundwasserentnahme für folgende Entnahmemengen beantragt:

Maximale Wasserentnahme pro Tag: 13.000m³
Maximale Wasserentnahme pro Jahr: 2.600.000 m³

Das Grundwasser soll aus insgesamt 9 Brunnen an 7 Standorten entnommen werden.

	Baujahr	Tiefe	Gemarkung	Flur	Flurstück
BB I	1970	144	Quickborn	42	113/14
BB II	1974	148	Quickborn	42	15/2
BB III	1989	111	Quickborn	42	9/2
BB IV	1993	162	Quickborn	37	16
BB V-RWL	1995	176	Borstel-Hohenraden	1	78/11
BB V-HWL	2006	45	Borstel-Hohenraden	1	78/11
BB VI	2001	190	Hemdingen	8	49/1
BB VII-RWL	2006	177	Hemdingen	8	11/14
BB VII-HWL	2006	58	Hemdingen	8	11/14

1. Auslegung

Antrag und Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen in der Zeit

vom **19.11.2012** bis zum **18.12.2012**

bei folgenden Behörden während der Besuchszeiten aus:

Kreisverwaltung Pinneberg
Fachdienst Umwelt / Bodenschutz und Grundwasser
Zimmer 3316
Kurt Wagener Straße 11
25337 Elmshorn

Stadt Quickborn
Rathausplatz 1
25451 Quickborn

Amt Rantzau
Chemnitzstraße 30
25355 Barmstedt

Amt Pinnau
Hauptstraße 60
25462 Rellingen

2. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können nur innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu 4 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum **15.01.2013** bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in einem nachfolgenden Erörterungstermin zu den eingegangenen Bedenken, Stellungnahmen, Anregungen und Vorschlägen zu dem Verfahren, kann auch ohne sie oder ihn verhandelt werden. Verspätete Einwände können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Sofern mehr als 300 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch amtliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Ebenso kann unter diesen Voraussetzungen die Zustellung der Entscheidung über die Einwendung durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach Ablauf der vorgenannten Frist eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung werden in dem selben Verfahren nicht berücksichtigt (§ 122 Satz 3 LWG).

Daher sind etwaige Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder einer Bewilligung, welche die vom Antragsteller oder vom Einwender beabsichtigten Benutzung gegenseitig ausschließt bzw. Nebenbestimmungen zum Schutz erfordert, innerhalb vorgenannter Einwendungsfrist zu stellen. Diese wären mit den erforderlichen Unterlagen bei der Kreisverwaltung Pinneberg, Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, einzureichen.

Nach Ablauf der Frist erhobene Einwendungen, wegen nachteiliger Wirkungen, können nur in einer nachträglichen Entscheidung berücksichtigt werden, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte (§ 14 Abs.6 WHG).

Wegen nachteiliger Wirkungen einer erlaubten oder bewilligten Benutzung können gegen den Inhaber der Erlaubnis oder Bewilligung nur vertragliche Ansprüche geltend gemacht werden (§ 16 Abs. 2 WHG und § 11 LWG).

3. Erörterungstermin

Der Erörterungstermin findet statt am

12.02.2013

um 18:00 Uhr

**in den Räumen der Stadtwerke Pinneberg
Am Hafen 7 in 25421 Pinneberg**

4. Hinweis

Die Vorprüfung gem. § 3c UVPG hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

25337 Elmshorn, den 19.10.2012
Kreis Pinneberg
Der Landrat
Fachdienst Umwelt
Az.: 421-363-19/I-108